



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 003/16/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	28.01.2016	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.02.2016	öffentlich

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Sulzbacher Straße, Schlesische Straße, Beuthener Straße, Breslauer Straße", Neufestsetzung im Bereich "Flurstücke 542, 542/1 - 542/4", Planbereich 04.02/1
- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Schlesische Straße, Beuthener Straße, Breslauer Straße“, Neufestsetzung im Bereich „Flurstücke 542, 542/1 - 542/4“, Planbereich 04.02/1

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Schlesische Straße, Beuthener Straße, Breslauer Straße“, Neufestsetzung im Bereich „Flurstücke 542, 542/1 - 542/4“, Planbereich 04.02/1 wird nach Maßgabe des Lageplans vom 07.10.2015 und des Textteils des Stadtplanungsamts vom 07.10.2015/12.01.2016 aufgestellt.
2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 07.10.2015 festzulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				EUR		EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
12.01.2016		I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.11. – 11.12.2015 statt.

Während der Auslegung wurden weder seitens der Bürgerschaft noch seitens der Träger öffentlicher Belange abwägungsrechtlich relevante Anregungen vorgebracht.

Der Empfehlung des Landratsamts, die Forderung nach einer generellen Vorlage eines Lärmgutachtens für gewerbliche Nutzungen im Plangebiet in den Festsetzungen bezüglich Anlagenlärm herauszunehmen, wurde Rechnung getragen. Ebenso wurde unter C. Hinweise unter der Rubrik 1 Bodenschutz eine Aktualisierung auf das Merkblatt vom 03.02.2015 vorgenommen.

Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen wird nicht Gegenstand einer Bebauungsplanfestsetzung sondern erfolgt als Auflage im konkreten Genehmigungsverfahren.

Die Anregungen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge werden in ihrem wesentlichen Wortlaut in der Sitzung vorgetragen.

Anlagen:

Lageplan

Textteil

Begründung